



Förderung Heizungsoptimierung Biomasse

Ökoförderung - Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung **vor** der Investition bei den beauftragten Einreichstellen

Förderhöhen max. 25 % der Investitionskosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Förderung bei Neubauten		Förderung [€] max.
Für Scheitholzgebläse- und Kombikessel ^{1,2}		1.300,-
Für Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen		2.400,-
Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Biomasseheizung mit automatischer Beschickung (Pellets- und Hackgutzentralheizungsanlagen)	3.600,-
Erdgas ³		2.400,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,-

¹ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) kann die Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

² Diese Förderung gilt nur von 1.1.2018 bis 31.12.2018

³ Im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, SeiersbergPirka) wird dieser Umstieg nicht gefördert.

Diese Obergrenzen gelten pro Haus/Wohnung, Kommunal- oder Vereinsobjekt, etc.; ab 2 Häusern auf getrennten Grundstücken oder ab 3 Wohneinheiten (mind. je 30 m²) pro Einheit

Zusatzmaßnahmen werden bis max. **25% der Investitionskosten** (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) **gefördert**, jedoch höchstens:

Zuschläge ⁴	Förderung [€]
Ausführung als Blockheizkraftwerk	1.000,-
Ausführung mit Kondensationswärmetauscher (Brennwerttechnik)	500,-
Ausführung als hybride Biomasseheizung mit einer Wärmepumpe	500,-
Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang 2 (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

⁴ Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumsnehmer/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ **keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen** seitens anderer Landesdienststellen
z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung
- ✓ Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- ✓ Landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Pellets) sind nicht förderfähig
- ✓ **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- ✓ **Nachweis über Einhaltung der Emissions-Grenzwerte lt. Steirischer Umweltlandesfonds**
- ✓ **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** entspricht der Heizlast des Gebäudes
- ✓ Verwendung von ausschließlich neuen (nicht gebrauchten) Komponenten/Anlagenteilen
- ✓ Die **Altanlage muss** im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb genommen** werden
- ✓ Bei **Scheitholzgebläsekesseln** ist ein **Pufferspeicher** mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM EN 303-5, **zumindest** jedoch mit **800 Liter** Inhalt, zu errichten.
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt** sein
- ✓ Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen